

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für Hangsicherungsmaßnahmen in den Gemeinden Brevörde und Pegestorf im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle -

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Holzminden, Planfeststellungsbehörde, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde vom Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Hanges betreffen, besteht eine UVP-Pflicht, § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG. Die Pflicht zur Vorprüfung entfällt damit. Der vorliegende Plan enthält die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bodenwerder, Grave, Heyen und Pegestorf beansprucht.

Die vorliegende Planung beinhaltet Maßnahmen im Hang, die die Verkehrssicherheit im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle - gewährleisten sollen. Die Verkehrsteilnehmer sollen vor fallenden oder sich auf der Straße befindlichen Steinen bzw. Felstrümmern unterschiedlicher Größe geschützt werden. Die Baustrecke liegt im Abschnitt 60 der B 83. Der Beginn der Baustrecke befindet sich bei Station 3.050 und das Ende bei Station 1.274. Mithilfe von Felsblocksicherungen und -ablösungen, Steinschlagschutzzäunen, Netzen und Spritzbeton soll der Hang gesichert werden. Große stabilitätsgefährdete Felspartien (Felsstürme und Felsscheiben) im Hang sollen gezielt gesichert bzw. abgelöst werden. Steinschlagschutzzäune sollen sowohl am Hangfuß vor der verbleibenden Fahrbahn als auch im Hang auf den Plateauflächen angeordnet werden. Ausbrüche großer Felskubaturen können durch die Steinschlagschutzzäune auf Grund der besonders großen Energie nicht aufgehalten werden und sollen direkt im Hang mit aufliegenden Netzen und Felsnägeln fixiert werden. Auflager im Bereich von Hohlkehlen sollen durch Hohlkehlenicherungen mit bewehrtem und rückverankertem Spritzbeton gesichert werden.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten die folgenden Unterlagen: Erläuterungsbericht einschließlich Variantenprüfung und UVP-Bericht; Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Übersichtskarte; Übersichtslageplan; Technische Beschreibung der Hangsicherung; Lagepläne mit Gefährdungspotential und Sicherungsmaßnahmen; Panoramaansichten mit Sicherungsmaßnahmen; Maßnahmengesamtdarstellung; Landschaftspflegerische Maßnahmen; Grunderwerbspläne und -verzeichnis; Regelungsverzeichnis; Gutachten zur

Gefährdungsanalyse / Standsicherheit; Leitungspläne; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Artenschutzbeitrag; FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet Nr. 124; FFH-Verträglichkeitsprüfung V 68.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.07.2019** bis **08.08.2019** zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

bei der **Gemeinde Brevörde**, Untere Straße 33, 37647 Brevörde während der Dienststunden donnerstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:15 Uhr bis 20:45 Uhr, daneben ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05535/233) auch außerhalb dieser vorgenannten Zeiten möglich,

bei der **Gemeinde Pegestorf**, Hauptstraße 49, 37619 Pegestorf während der Dienststunden dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr, daneben ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05533/2679) auch außerhalb dieser vorgenannten Zeit möglich,

bei der **Samtgemeinde Bodenwerder-Polle** im Zimmer 7, Verwaltungsgebäude II, in Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und im Bürgerbüro in Polle, Heinser Straße 11a, 37647 Polle während der Öffnungszeiten dienstags und donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, daneben ist in Polle eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05533/405-45) auch außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten möglich.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (<https://www.muenchhausenland.de/>) veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Äußerungen sind bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **09.09.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Brevörde, der Gemeinde Pegestorf, der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle oder beim Landkreis Holzminden, Planfeststellungsbehörde, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden einzureichen. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o. g. Behörden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist - bis einschließlich zum **09.09.2019** - Stellungnahmen zum Plan abgeben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung über das Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss) werden nicht erfasst.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

(3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist der Landkreis Holzminden. Diese entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist zugleich auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

III.

Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Bodenwerder, den 13. Juni 2019

Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung
gez. Burkert